

Abwägung im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 03.07.2018 bis 06.08.2018 sind weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht worden.

Mit Schreiben vom 28.06.2018 hat die Verbandsgemeinde Elbe - Heide die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB um Abgabe einer Stellungnahme gebeten und über die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB unterrichtet.

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht:

lfd. Nr.	Behörde / sonstige Träger öffentlicher Belange
1.	50 Hertz Transmission GmbH
2.	DB AG DB Immobilien – Region Südost
3.	E. ON Avacon AG Gardelegen
4.	E. ON Avacon Netz GmbH Salzgitter
5.	Gemeinde Hohe Börde
6.	Gemeinde Niedere Börde
7.	Konsistorium evangl. Kirchen
8.	Landesbetrieb Bau- und Liegenschaftmanagement Sachsen-Anhalt
9.	Landesverband jüdischer Gemeinden in Sachsen-Anhalt
10.	Stadt Burg
11.	Stadt Haldensleben
12.	Stadt Wolmirstedt
13.	Verwaltungsgemeinschaft Tangerhütte-Land
14.	Wolmirstedter Wasser- und Abwasserverband
15.	Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben Anregungen vorgebracht:

Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
1. K+S Kali GmbH vom 05.07.2018	
gegenüber unseren Stellungnahmen (GMK – 675) vom 15.12.2014 und (GMK – 675A) vom 22.07.2015 und (GMK – 675B) vom 07.09.2016 sind keine Ergänzungen oder Änderungen erforderlich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
2. Deutsche Telekom Technik GmbH vom 10.07.2018	
<p>die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Wir bedanken uns für die Beteiligung im Rahmen der Träger öffentlicher Belange und möchten folgende Hinweise zu o.g. Vorgang geben.</p> <p>Zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Elbe-Heide, haben wir mit Schreiben vom 22.09.2016 zum Vorentwurf, eine Stellungnahme abgegeben, AZ: PTI24, Fachref.PPB2, Frank Weber, BLP65184205/16, diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme vom 22.09.2016 wurde beachtet.</p>
3. NASA GmbH vom 11.07.2018	
für die Beteiligung am o. g. Verfahren danken wir Ihnen. Die Nahverkehrsservice Sachsen-Anhalt GmbH (NASA GmbH) plant, bestellt und finanziert im Auftrag des Landes Sachsen-Anhalt den Schienenpersonenverkehr (SPNV) im Land. Zusätzlich gestaltet die NASA GmbH im Rahmen des Bahn-Bus-Landesnetzes auch landesbedeutsame Busverbindungen. Die Belange des SPNV und landesbedeutsamer Busverbindungen sehen wir durch die vorgelegte Planung weiterhin nicht berührt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
4. Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt vom 12.07.2018	
anbei erhalten Sie die Teilstellungnahme der Abteilung Bodendenkmalpflege; die	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
<p>Teilstellungnahme der Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege geht Ihnen ggf. gesondert zu.</p> <p>Es bestehen keine grundsätzlichen Einwände gegen das geplante Vorhaben. Die bauausführenden Betriebe sind auf die Einhaltung der gesetzlichen Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Funde oder Befunde hinzuweisen:</p> <p>Nach § 9 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt [DenkmSchG LSA] sind Befunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmales „bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen“.</p> <p>Innerhalb dieses Zeitraumes wird über die weitere Vorgehensweise entschieden. Der Beginn von Erdarbeiten ist rechtzeitig vorher dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt sowie der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen (§ 14 Abs. 2 DenkmSchG LSA).</p> <p>Im Übrigen bitte ich, auf die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des DenkmSchG LSA aufmerksam zu machen, insbesondere dessen § 14 Abs.9.</p>	<p>Die Hinweise werden beachtet.</p>
<p>5. Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg vom 13.07.2018</p>	
<p>die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg (RPM) nimmt gemäß § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 21 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 für ihre Mitglieder, zu denen der Landkreis Börde, Landkreis Jerichower Land, die Landeshauptstadt Magdeburg sowie der Salzlandkreis gehören, die Aufgabe der Regionalplanung wahr.</p> <p>Die Regionalversammlung hat am 02.06.2016 den Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes der Planungsregion Magdeburg mit Umweltbericht zur öffentlichen Auslegung und Trägerbeteiligung vom 11.07.2016 bis 11.10.2016 beschlossen. Mit Beginn der öffentlichen Beteiligung gelten für das Gebiet der Planungsregion Magdeburg n Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, die als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 Abs. 1, 2 ROG in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen und bei sonstigen Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen sind. Am 14.03.2018 hat die Regionalversammlung die Abwägung der eingegangenen Anregungen, Hinweise und Bedenken zum 1. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Magdeburg beschlossen.</p> <p>Es gilt der Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt, beschlossen durch die Landesregierung am 14.12.2010 (GVBl. LSA 2011 S. 160 Nr. 6).</p> <p>Die RPM hatte sich bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung in einer Stellung-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>

Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
<p>nahme vom 29.09.2016 zu dem o.g. Vorhaben geäußert. Auf die darin vorgebrachten Hinweise und Anregungen wurde eingegangen und es erfolgte eine gesamträumliche Betrachtung geeigneter Areale für die Nutzung von solarer Strahlungsenergie.</p> <p>Nach Auffassung der RPM sind die sonstigen Erfordernisse der Raumordnung des in Aufstellung befindlichen Regionalen Entwicklungsplanes mit dem Vorhaben vereinbar.</p> <p>Da es sich um die 1. Auslegung des REP MD handelt, wird darauf hingewiesen, dass sich im Laufe des Verfahrens Änderungen ergeben können. Gemäß § 12 Abs. 2 ROG kann die Maßnahme/Planung befristet untersagt werden, wenn die Verwirklichung der vorgesehenen Ziele der Raumordnung unmöglich gemacht oder erschwert wird.</p> <p>Die Feststellung der Vereinbarkeit der o.g. Planung/Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung erfolgt gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA durch die oberste Landesentwicklungsbehörde im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung in Form einer landesplanerischen Stellungnahme.</p>	
6. Stadt Oebisfelde-Weferlingen vom 13.07.2018	
<p>Bezug nehmend auf Ihr Schreiben vom 28.06.2018 zu o.g. Vorhaben, möchte ich Ihnen mitteilen, dass die vorgelegten Unterlagen seitens der Stadt Oebisfelde-Weferlingen geprüft wurden.</p> <p>Da wahrzunehmende öffentliche Belange der Stadt Oebisfelde-Weferlingen nicht berührt werden, wird die Zustimmung zum Entwurf 1. Änderung des FNP der Verbandsgemeinde „Elbe-Heide“ erteilt.</p> <p>Hinweise, Bedenken und Anregungen werden nicht gegeben.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
7. Verbandsgemeinde Elbe-Heide vom 16.07.2018	
<p>im Namen und im Auftrag der Verbandsgemeinde Elbe-Heide und ihrer Mitgliedsgemeinden teile ich Ihnen mit, dass mit der o. g. Bauleitplanung städtebauliche Belange der Gemeinden nicht berührt werden. Anregungen und Hinweise werden nicht geäußert.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
8. GDMcom mbH vom 20.07.2018	
<p>Bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
Wahrzunehmende Belange werden nicht berührt.	
11. Landesamt für Geologie und Bergwesen vom 18.07.2018	
<p>mit Schreiben vom 28.06.2018 bat uns das Planungsbüro Peter Stelzer GmbH im Auftrag der Verbandsgemeinde Elbe-Heide das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) um eine Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Elbe-Heide. Das LAGB hatte bereits mit Schreiben vom 20.09.2016, Az.: 32.22-34290-1973/2016-17105/2016 eine Stellungnahme zum Vorentwurf der o.g. Planung abgegeben.</p> <p>Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Geologie und Bergbau des LAGB erfolgten nochmalige Prüfungen zum o.g. Vorhaben, um Sie auf mögliche geologische/ bergbauliche Beeinträchtigungen hinweisen zu können. Aus den Bereichen Geologie und Bergwesen kann Ihnen folgendes mitgeteilt werden:</p> <p><u>Bergbau</u> Die o.g. Stellungnahme besitzt weiterhin Gültigkeit. Es werden keine weiteren Hinweise gegeben oder Forderungen erhoben.</p> <p><u>Geologie</u> Zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Elbe-Heide stehen geologische Belange nicht entgegen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
12. Heidewasser GmbH vom 20.07.2018	
<p>zu der vorliegenden Planung des Bebauungsgebietes nehmen wir wie folgt Stellung: Von Seiten der Heidewasser GmbH gibt es keine Einwendungen gegen die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde „Elbe-Heide“.</p> <p>Die Löschwasserversorgung ist Angelegenheit der Kommune, entsprechend Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutz-BrSchG).</p> <p>Löschwasser ist aus dem Leitungsnetz der Heidewasser GmbH nicht verfügbar. Eine Entnahme von Trinkwasser kann nur entsprechend der hydraulischen Verhältnisse erfolgen. Im Zusammenhang mit Reparaturen am Trinkwassernetz oder durch Frostwirkungen kann die Versorgung eingeschränkt oder gar eingestellt werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Löschwasserentnahme wird im Rahmen des Bauantrages geregelt (Feuerwehrplan).</p>

Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
13. Landesstraßenbaubehörde Regionalbereich Süd vom 23.07.2018	
<p>entsprechend Ihrer Anfrage gebe ich aus Sicht des Fachbereichs S 21 (Planung und Entwurf) des Regionalbereichs Süd der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt (LSBB) folgende Stellungnahme ab: Auf für den vorliegenden Entwurf der 1. Änderung des o. g. Flächennutzungsplans gilt weiterhin meine als Bezug genannte Stellungnahme. Gegen die 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Elbe-Heide in der vorliegenden Form bestehen somit keine Einwände oder Bedenken.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
14. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 25.07.2018	
<p>durch die oben genannten und in den Unterlagen näher beschriebenen Planungen werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
15. Verbandsgemeinde Flechtingen vom 25.07.2018	
<p>Die Belange der Nachbargemeinde Calvörde werden durch die o.g. Planungen nicht berührt. Das Einvernehmen wird erteilt.</p> <p>1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Elbe-Heide Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB</p> <p>1. Allgemeines Für den Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Elbe-Heide wird eine Änderung notwendig. Die 1. Änderung des FNP der VBG Elbe-Heide umfasst das Gebiet nordwestlich des OT Hillersleben und südlich der Siedlung Hillersleben, zwischen der K1162 und der „Untere Straße“. Die Fläche der 1. Änderung des FNP umfasst Teilbereiche der ehemaligen Garnisonsgeländes.</p> <p>2. Ziel und Zweck</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der FNP stellt die als Sondergebiet vorgesehenen Flächen als Grünflächen dar. Die vorhandene jüdische Gedenkstätte wird weiterhin als wichtige Einzelanlage oder Mehrheiten baulicher Anlagen die dem Denkmalschutz unter- 	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
<p>liegen, dargestellt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Innerhalb des Plangebietes wird eine sonstige und örtliche Hauptverkehrsstraße dargestellt. Diese wird zusätzlich als Rad- bzw. Wanderweg dargestellt. • Im Rahmen der 1. Änderung wird die beschriebene Darstellung in Teilbereichen in eine Sonderbaufläche für Freiflächenphotovoltaikanlagen geändert, in dem die Errichtung einer Photovoltaikanlage zulässig ist. • Mit der Überplanung einer Konversionsfläche wird dem Ziel des § 1a BauGB entsprochen wonach zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeit der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen der Innenentwicklung zu nutzen sind. • Die Neuausweisung von Photovoltaikstandorten in der freien Landschaft ist möglichst zu vermeiden. Bevorzugte Standorte für Freiflächenphotovoltaikanlagen sind grundsätzlich bereits versiegelte Flächen, Konversionsflächen von wirtschaftlicher oder militärischer Nutzung. Ebenfalls grundsätzlich geeignet sind vorbelastete Standorte, wie z.B. ehemalige Rohstoffabbauflächen, Mülldeponien oder Halden. • Im Gesamträumlichen Konzept Freiflächenphotovoltaik der Verbandsgemeinde Elbe-Heide aus 2012 ist der vorgesehene Standort als geeignet für Photovoltaikfreiflächenanlagen gefunden worden. • Gemäß Energiekonzept der Bundesregierung, soll der Anteil Erneuerbarer Energien am Stromverbrauch bis spätestens 2020 auf min. 35% erhöht werden. Dies entspricht auch dem Ziel des BauGB, mit Hilfe der Bauleitplanung den Klimaschutz und die Klimaanpassung insbesondere auch in der Stadtentwicklung zu fördern. • Mit der 1. Änderung des FNP ist die Errichtung und Betreibung von Photovoltaikanlagen zur Stromerzeugung aus Solarenergie bauplanungsrechtlich <p>Zustimmung der Gemeinde Calvörde Bürgermeister Herr Schliephake</p> <p>Hinweise und Bedenken der Gemeinde Calvörde: Keine</p>	

Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
16. Abwasserzweckverband Haldensleben „Untere Ohre“ vom 25.07.2018	
<p>mit Schreiben vom 28.Juni 2018 wird der Abwasserverband Haldensleben „Untere Ohre“ im Zuge der Trägerbeteiligung um Stellungnahme gebeten. Der Abwasserverband Haldensleben ist im Bereich der Gemarkung Hillersleben für die Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung zuständig.</p> <p>Aus Sicht des Abwasserverbandes bestehen zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Garnison Hillersleben – Sondergebiet Photovoltaik“ der Gemeinde Westheide sowie zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Elbe-Heide, nach Durchsicht der zur Verfügung gestellten Unterlagen, keine Einwände.</p> <p>Wir weisen jedoch an dieser Stelle drauf hin, dass der Abwasserverband Haldensleben am westlichen Rand des ausgewiesenen Bebauungsplanes abwassertechnische Anlagen in Form von Schmutz- und Niederschlagswasserkanälen betreibt, die sich zum Teil innerhalb der ausgewiesenen Baugrenzen befinden <u>könnten</u> – auf eine genaue Lagebestimmung kann nicht zurückgegriffen werden. Der vorgenannte Sachverhalt betrifft insbesondere das Flurstück 245 der Flur 2 sowie geringfügig das Flurstück 238, Flur 2 in der Gemarkung Hillersleben (Vgl. beiliegender Lageplanausschnitt). Es ist zu prüfen, ob ggf. Leitungszonen ausgewiesen werden müssen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>
17. Gemeinde Barleben vom 26.07.2018	
<p>unter Bezugnahme auf die gemeindliche Stellungnahme vom 20.09.2016 (zur frühzeitigen Beteiligung) kann ich mitteilen, dass grundsätzlich keine Betroffenheit erkennbar ist.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
18. Landesamt für Denkmalpflege Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege vom 27.07.2018	
<p>zu oben genannten Vorhaben erhalten Sie aus Sicht des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie (LDA) folgende fachliche Stellungnahme zu den Belangen der Bau- und Kunstdenkmalpflege:</p> <p>Die Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege wurden zuletzt in der Stellungnahme vom 15.09.2016 ausführlich vorgetragen. Da der Planentwurf bezüglich der dort angesprochenen Punkte nicht geändert wurde, sei zur Vermeidung und Wiederholung auf die vorliegenden Stellungnahmen verwiesen und um Berücksichtigung gebeten. Bitte beachten Sie auch die Stellungnahme des LDA zu den Belangen der archäologischen Denkmalpflege, die Ihnen gesondert zugegangen ist.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dier jüdische Friedhof wird mit einer ausreichenden Pufferfläche versehen, um die Belange des Denkmalschutzes zu berücksichtigen. Die konkrete Gestaltung der Grünfläche (z.B. Bepflanzung) kann im Rahmen der Baugenehmigung erfolgen. Zudem wurde die jüdische Gemeinde im Verfahren beteiligt. Eine mündliche Zustimmung wurde erteilt, eine schriftliche Stellungnahme jedoch</p>

Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
	nicht abgegeben.
19. LVermGeo vom .07.2018	
zur Planung selbst habe ich keine Bedenken und Anregungen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
20. IHK Magdeburg vom 30.07.2018	
die Industrie- und Handelskammer (IHK) Magdeburg hat die Unterlagen zur Änderung des o.g. Flächennutzungsplanes vom 28. Juni 2018 erhalten und macht im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange grundsätzlich keine Anregungen geltend.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
21. Landkreis Börde vom 31.07.2018	
<p>Im o.g. Bauleitverfahren wurde der Landkreis Börde als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.</p> <p>Folgende Unterlagen wurden eingereicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entwurf Planzeichnung M 1:5.000 • Entwurf Begründung einschl. Umweltbericht <p>Seitens des Landkreises wird mit folgenden Hinweisen und Anregungen Stellung genommen.</p> <p>Kreisplanung Im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057) hat der Landkreis Börde mit Schreiben vom 30.09.2016 und der Nachtrag vom 06.10.2016 unter dem AZ 2016-03509 zum o.g. Planvorhaben bereits eine Stellungnahme abgegeben.</p> <p>Das Gesamträumliche Konzept – Freiflächenphotovoltaikanlagen – des F-Planes der VG Elbe Heide ist Bestandteil des vorliegenden Entwurfs. Der Hinweis aus der Stellungnahme vom 30.06.2016 wurde damit beachtet.</p> <p>Hinweis In den Verfahrensvermerken in der Planzeichnung ist kein Vermerk zur Ausfertigung der Planzeichnung durch den Verbandsbürgermeister enthalten (zwischen Geneh-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Die Planzeichnung wurde angepasst.</p>

Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
<p>migung der höheren Verwaltungsbehörde und der Bekanntmachung). Der Verfahrensvermerk ist einzufügen.</p> <p><u>Hinweis</u> Im vorgelegten Entwurf der 1. Änderung des F-Planes wurde in der Planzeichnung der Maßstab 1 : 5.000 verwendet. Der Ur-Flächennutzungsplan der VG Elbe Heide liegt in einem Maßstab von 1 : 10.000 vor. Änderungen des F-Planes sollen im gleich Maßstab wie der Ur-Flächennutzungsplan erfolgen. Dementsprechend ist der Maßstab zu ändern. Im Maßstab 1 : 10.000 besteht dann auch die Möglichkeit die bisherige Darstellung im Ur-Flächennutzungsplan mit der 1. Änderung parallel darzustellen.</p> <p><u>Regionalplanung</u> Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind im Gesetz über den Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010) vom 11.03.2011 (GVBl LSA Nr. 6/2011, S. 160) und die konkreten Ziele und Grundsätze der Raumordnung im Regionalen Entwicklungsplan (REP MD) der Planungsregion Magdeburg (beschlossen am 17.05.2006, am 29.05.2006 genehmigt und am 30.06.2006 bekanntgemacht (außer Teilplan Wind der durch Urteil des BVerwG 2016 außer Kraft gesetzt wurde) festgestellt. Der Regionale Entwicklungsplan (REP MD) der Planungsregion Magdeburg befindet sich zurzeit in Neuaufstellung.</p> <p>Die Ziele der Raumordnung sind bei raumbedeutsamen Planungen zu beachten. Hierzu wird auf die Beachtung der Stellungnahme der obersten Landesentwicklungsbehörde und der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg verwiesen.</p> <p><u>Bauordnung</u> Im Verfahren der Änderung des Flächennutzungsplanes sind keine bauordnungsrechtliche Bedenken vorzubringen.</p> <p><u>Naturschutz und Forsten</u> Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde und der unteren Forstbehörde bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes. Forsthoheitliche Belange sind nicht betroffen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Die Planzeichnung wurde angepasst.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
<p><u>Immissionsschutz</u> Keine immissionsschutzrechtlichen Bedenken.</p> <p><u>Wasserwirtschaft</u></p> <p><u>Niederschlagswasser:</u> Das anfallende Niederschlagswasser im Bereich des neu überplanten Gebietes soll in diesen verbleiben und vollständig versickert werden. Für die Ableitung von anfallendem Niederschlagswasser gilt, dass eine flächenhafte, ungezielte Versickerung (z.B. in Randbereichen, ohne bauliche Anlagen gemäß ATV A138) keiner wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf, da dies keine Gewässernutzung im Sinne des Wassergesetzes darstellt. Die Versickerung des auf befestigten Flächen anfallenden Regenwassers über Anlagen gemäß ATV A 138 (z.B. Sickermulden) ist unter Berücksichtigung der Hinweise der ATV 138 zu bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen. Die Ableitung oder Versickerung von Niederschlagswasser in die Vorflut bzw. in das Grundwasser bedarf es nach § 8 Abs. 1 WHG der wasserrechtlichen Erlaubnis, da dieses eine Benutzung des Gewässers gemäß § 9 (1) WHG darstellt. Im Bereich der geplanten Versickerung dürfen keine Vorbelastungen (Altlasten oder Bodenverunreinigungen) bzw. Ablagerungen vorhanden sein. Es dürfen keine Recyclingmaterialien, Schlacken, Aschen oder ähnliches eingebaut werden bzw. das Gelände darf im Vorfeld damit nicht aufgefüllt worden sein.</p> <p><u>Trinkwasser/Grundwasser</u> Aus Sicht des Gewässerschutzes bestehen keine Bedenken gegen die Planung.</p> <p><u>Auflage:</u> Das Plangebiet ist aus dem öffentlichen Netz mit Trinkwasser zu versorgen.</p> <p><u>Hinweis 1:</u> Wenn im Plangebiet Erdwärme mittels Tiefensonden, horizontalen Kollektoren, Spiralkollektoren, o.ä. gewonnen werden soll, sind die notwendigen Bohrungen bzw. der Erdaufschluss unabhängig vom baurechtlichen Verfahren gemäß § 49 Wasserhaushaltsgesetz bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Börde anzuzeigen.</p> <p>Die Anzeige hat vorzugsweise über das Geothermie-Portal des Landesamtes für</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Nutzung von Erdwärme ist nicht vorgesehen.</p>

Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
<p>Geologie und Bergwesen (http://www. Geodaten.lagb.sachsen-anhalt.de/lagb/) zu erfolgen. Im Geothermie-Portal können auch weiterführende Informationen zum konkreten Standort und zur Qualitätssicherung bei Bau und Betrieb von Erdwärmeanlagen abgerufen werden.</p> <p>Hinweis 2: Wenn im Plangebiet Brunner (z.B. zur Löschwasserbereitstellung) errichtet werden sollen, ist die notwendige Bohrung unabhängig vom baurechtlichen Verfahren gemäß § 49 Wasserhaushaltsgesetz bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Börde anzuzeigen.</p> <p>Hinweis 3: Wenn im Rahmen von Baumaßnahmen bauzeitliche Grundwasserabsenkungen notwendig werden (z.B. für Fundamentbau) sind diese unabhängig vom baurechtlichen Verfahren gemäß §8 -10 Wasserhaushaltsgesetz bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Börde zu beantragen.</p> <p><u>Wasserbau</u> Der Standort befindet sich außerhalb von festgesetzten Überschwemmungsgebieten und Hochwasserrisikogebieten.</p> <p>Die Fläche wird in südwestlicher Richtung vom Gewässer zweiter Ordnung „Klärgraben I“ gekreuzt, welcher später in die „Ohre“ (Gewässer erster Ordnung) mündet. An dieses Gewässer zweiter Ordnung sollte im Bereich von beidseitig 5 m ein Gewässerschonstreifen von jeglicher Bebauung freigehalten werden, um eine standortgerechte Gewässerentwicklung zu ermöglichen sowie eine ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung zu gewährleisten. Unterhaltungspflichtig für dieses Gewässer zweiter Ordnung ist der Unterhaltungsverband „Untere Ohre“ in Zielitz.</p> <p><u>Abfallüberwachung</u> Die Stellungnahme Abfallüberwachung liegt noch nicht vor und wird umgehend nachgereicht. Diesbezüglich wird auf die Stellungnahme des Landkreises Börde vom 06.10.2016, im Verfahren der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB hingewiesen.</p> <p><u>Gefahrenabwehr</u></p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Ein entsprechender Schutzstreifen wird eingehalten.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
sonstige behördliche Entscheidungen entsprechend den Rechtsvorschriften.	
22. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt vom 16.08.2018	
<p>im Rahmen des Beteiligungsverfahrens wurde das Landesverwaltungsamt als Träger öffentlicher Belange in dem o.g. Verfahren beteiligt.</p> <p>Aus Sicht des Landesverwaltungsamtes unter Beteiligung der Fachreferate</p> <ul style="list-style-type: none"> • obere Verkehrsbehörde (Referat 307), • obere Immissionsschutzbehörde (Referat 402), • obere Behörde für Wasserwirtschaft (Referat 404), • obere Naturschutzbehörde (Referat 407) und • obere Baubehörde (Referat 305) <p>lässt sich im Ergebnis feststellen, dass keine Belange berührt werden, die den Aufgabenbereich der oberen Landesbehörde betreffen.</p> <p>Es gibt lediglich ein Hinweis mit der Bitte um Beachtung:</p> <p>Aus Sicht der oberen Naturschutzbehörde wird darauf hingewiesen, dass das Umweltschadengesetz und das Artenschutzgesetz zu beachten sind. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf § 19 BNatSchG i. V. m. dem Umweltschadengesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG verwiesen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>